

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.167 vom 11. Januar 2010

ZH Steuerrekursgericht, 2010-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2010.167

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.167 du 11 janvier 2010

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.167 del 11 gennaio 2010

Regeste

Abzug von Einkaufsbeiträgen in die berufliche Vorsorge. Der Pflichtige liess sich das Freizügigkeitsguthaben von knapp Fr. 150'000.- auszahlen (Grund: Wegzug ins Ausland), kehrte aber am Tag nach der Auszahlung in die Schweiz zurück und trat wenig später eine Stelle mit Arbeitsort Zürich an. Zu einem späteren Zeitpunkt zahlte er Fr. 220'000.- als Einkauf von Beitragsjahren bei der Pensionskasse des neuen Arbeitgebers ein. Diesen Einkauf machten die Pflichtigen als Abzug vom Einkommen geltend. - Hier ist eine Steuerumgehung zu bejahen. Die Pflichtigen sind so zu stellen, als ob die Austrittsleistung korrekterweise direkt an die Vorsorgeeinrichtung beim neuen Arbeitgeber übertragen worden wäre. Teilweise Gutheissung

Erwägungen

E. 2

DB.2010.121

- 5 - b) Geltend gemachte Abzüge im Zusammenhang mit Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (wie vorstehend in E. 1a ausgeführt) werden nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zugelassen, wenn eine Steuerumgehung vorliegt, insbesondere bei missbräuchlich steuerminimierenden, zeitlich nahen Einkäufen und Kapitalbezügen in/von Vorsorgeeinrichtungen, d.h. im Fall von gezielt vorübergehenden und steuerlich motivierten Geldverschiebungen in die 2. Säule, mit denen nicht die Schliessung von Beitragslücken angestrebt, sondern die Pensionskasse als steuerbegünstigtes Kontokorrent zweckentfremdet wird (BGr, 12. März 2010, 2C_658/2009, E. 2.1, www.bger.ch).

E. 3

a) aa) Der Pflichtige arbeitete nach eigenen Angaben vom 1. Oktober 1991 bis 31. Dezember 1996 bei der D bzw. E in F. Von 1997 bis 2006 sei er in Deutschland beruflich tätig gewesen. Konkrete Angaben oder Belege dazu hat der Pflichtige trotz entsprechenden Aufforderungen des Steueramts im Einschätzungsverfahren nicht eingereicht. bb) Am 30. September 2006 unterzeichnete der Pflichtige mit der in G ansässigen H einen Arbeitsvertrag. Demgemäss wurde er als Leiter der in I zu gründenden Zweigniederlassung und "Head of Swiss Operations" angestellt. Der Stellenantritt wurde per 1. Januar 2007 vereinbart, mit Arbeitsort I. Gemäss Ziff. 8 der Vereinbarung war festgelegt, dass der Arbeitnehmer den gesetzlich vorgesehenen Pensionsbeitrag erhalten sollte, und zwar nach den in der "Schweizer Industrie" üblichen Massstäben. Für die genauen Beträge wurde auf denjenigen Zeitpunkt verwiesen, in dem der konkrete Vertrag zwischen J und der entsprechenden Pensionskasse bekannt sein würde. cc) Im November 2006 beantragte der

Pflichtige nach eigenen Angaben die Auszahlung seines während der Anstellung bei der D/E geäußerten Freizügigkeitsgut- habens. Gemäss Austrittsabrechnung der Freizügigkeitsstiftung K vom 14. Dezember 2006 hatte er per 4. Dezember 2006 eine Austrittsleistung von Fr. 148'994.75 einge- bracht. Davon wurde ein Betrag von Fr. 6'936.25 in Abzug gebracht (Quellensteuer und Gebühren). Die K überwies dem Pflichtigen per Valuta 18. Dezember 2006 den Betrag von netto Fr. 142'058.50 auf ein Privatkonto einer schweizerischen Bank in Zü- rich. 2 ST.2010.167 2 DB.2010.121

- 6 - dd) Am 19. Dezember 2006 reiste der Pflichtige in die Schweiz ein. Die Grün- dung der schweizerischen Zweigniederlassung J erfolgte am 2. Februar 2007. Das entsprechende Pensionskassenreglement der Swissscanto Sammelstiftung der Kanto- nalbanken (im Folgenden Swissscanto) lag – nach Angaben des Pflichtigen – im April 2007 vor. ee) Die maximal mögliche Einkaufssumme für das Jahr 2007 belief sich nach Berechnungen der Swissscanto auf Fr. 1'172'030.-. Der Pflichtige hatte keine Freizügig- keitsleistungen aus anderen bzw. früheren Pensionskassenansprüchen eingebracht. Per 21. Dezember 2007 nahm der Pflichtige bei der Swissscanto einen Einkauf von Bei- tragsjahren gemäss Art. 9 Abs. 2 FZG in Höhe von Fr. 220'000.- vor. b) Sowohl die Vorinstanz als auch die ESTV sehen im dargestellten Vorgehen eine Steuerumgehung. Die Pflichtigen wenden sich gegen diese Betrachtung, insbe- sondere mit den im Folgenden zu prüfenden Vorbringen: aa) Als sich der Pflichtige das Freizügigkeitsguthaben habe auszahlen lassen, sei noch kein Reglement vorgelegen, das die Überweisung der bisherigen Vorsorge- gelder in die neue BVG-Vorsorgeeinrichtung hätte vorschreiben können. Dieser Punkt verfängt bereits deshalb nicht, weil mit Art. 3 Abs. 1 FZG von Gesetzes wegen bei einem Stellenwechsel die Pflicht besteht, Freizügigkeitsleistungen vollumfänglich in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers einzubringen. Der Pflichtige wusste bereits bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages am 30. September 2009, dass er zu einem späteren, nicht in weiter Ferne liegenden Zeitpunkt mit seinem künftigen Arbeitgeber eine vorsorgerechtliche Regelung treffen würde (Ziff. 8 des Ver- trags). Dies war ihm auch bewusst, als er im November 2006 die Auszahlung seines Freizügigkeitsguthabens beantragte. Selbst wenn er den Stellenantritt damals – aus welchen Gründen auch immer – noch für unsicher gehalten haben sollte, gab es kei- nen Grund, die Austrittsleistung vorzeitig auszahlen zu lassen. Der Pflichtige hätte die- ses Guthaben ohne Weiteres weiterhin – wie in den zehn Jahren zuvor – bei der K belassen und den Anschluss an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers abwarten können bzw. müssen. 2 ST.2010.167 2 DB.2010.121

- 7 - bb) Weiter führen die Pflichtigen aus, sie könnten nicht "ersehen, was die Auszahlung des BVG-Guthabens im Dezember 2006 mit dem Einkauf von Beitragsjah- ren im Dezember 2007" zu tun habe. Der Pflichtige habe per Ende 2006 über ein Ver- mögen aus Wertschriften und Guthaben von rund Fr. 1,6 Mio verfügt. Für den Einkauf von Beitragsjahren im Umfang von Fr. 220'000.- sei der Pflichtige nicht darauf ange- wiesen gewesen, das im Dezember 2006 bestehende BVG-Guthaben von rund Fr. 142'000.- zu beziehen. Der Einkauf von Beitragsjahren im Umfang von Fr. 220'000.- sei weder mit der Ende 2006 ausbezahlten Freizügigkeitsleistung, mit Fremdkapital noch auf andere Weise absonderlich finanziert worden, so dass in diesem Zusammen- hang nicht von einem absonderlichen oder ungewöhnlichen Vorgehen gesprochen werden könne. Ob der Pflichtige im streitbetroffenen Zusammenhang auf das Freizügigkeits- guthaben angewiesen war oder nicht, ist unerheblich. Fest steht jedenfalls, dass er sich dieses Guthaben (wie noch zu erörtern sein wird, zu Unrecht) auszahlen liess, und zwar auf ein

Privatkonto. Damit konnte er über den Betrag grundsätzlich frei verfügen, anders, als wenn die Überweisung auf ein Vorsorgekonto erfolgt wäre. Fest steht ebenfalls, dass er verpflichtet gewesen wäre, die Austrittsleistung der Freizügigkeitseinrichtung an die neue Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu übertragen, was steuerneutral möglich gewesen wäre. cc) Der Bezug von Fr. 142'000.- im Jahre 2006, so der Pflichtige weiter, stelle keinen "Missbrauch von BVG-Geldern" dar. Bei einer Deckungslücke von insgesamt Fr. 1'172'000.- wäre auch bei einer Einzahlung von Fr. 142'000.- noch eine genügend grosse Deckungslücke vorhanden gewesen, um den Betrag von Fr. 220'000.- als Einkaufsbetrag zu verwenden. Es stehe unter gewissen Bedingungen jedem BVG-Versicherten zu, Kapital zu beziehen. Dabei spiele es keine Rolle, ob solche Bezüge von Inländern oder Ausländern getätigt würden. Der Bezug von Kapital könne per se nicht als absonderlich oder ungewöhnlich bezeichnet werden. Auch diese Argumente vermögen den Pflichtigen nicht zu helfen. Die Freizügigkeitsleistung wurde dem Pflichtigen zweifellos und unbestrittenermassen in Anwendung von Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG (endgültiger Wegzug ins Ausland) ausbezahlt. Zwar trifft es zu, dass der Pflichtige am Tag der Barauszahlung noch im Ausland wohnhaft war. Bereits einen Tag später reiste er aber für einen unbeschränkten Zeitraum wieder 2 ST.2010.167 2 DB.2010.121

- 8 - in die Schweiz ein, wo gemäss vertraglicher Abmachung auch sein Arbeitsort ab Anfang 2007 liegen sollte. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, dass der Pflichtige sich die Austrittsleistung der K aufgrund des "endgültigen" Wegzugs ins Ausland ausbezahlen liess. Im konkreten Fall erweist sich deshalb die Kapitalauszahlung nicht nur als ungewöhnlich bzw. absonderlich, sondern sie erfolgte gar zu Unrecht, zumal der Pflichtige zur Einbringung der Vorsorgegelder in die neue Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 3 Abs. 1 FZG verpflichtet war. Als steuerlich abzugsfähige Einkaufsbeiträge – maximal bis zur Höhe der Deckungslücke – können damit von vornherein lediglich Summen anerkannt werden, die über das ehemals bei der K geäuftete Freizügigkeitsguthaben hinausgehen. dd) Schliesslich bringt der Pflichtige vor, er habe aus einer persönlichen Risikobeurteilung heraus entschieden, die bei der K vorhandenen BVG-Gelder zu beziehen, da die Niederlassung in der Schweiz bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages noch nicht gegründet gewesen sei und er sich (aufgrund der amerikanischen "hire and fire"-Politik) nicht habe darauf verlassen können, dass die Niederlassung tatsächlich gegründet werde. Auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Wie bereits erwähnt, hätte der Pflichtige das Freizügigkeitsguthaben bis zur Klärung der vorsorgerechtlichen Verhältnisse unter dem neuen Arbeitgeber bei der K belassen können bzw. müssen. c) Mit dem gewählten Vorgehen wurde somit nicht in erster Linie die Schliessung einer Beitragslücke angestrebt. Bei einer Vorsorgelücke von Fr. 1'172'000.- per 2007 und einem Vermögen aus Wertschriften und Guthaben von rund Fr. 1,6 Mio per Ende 2006 muss die zu Unrecht erfolgte Auszahlung des Freizügigkeitsbetrags von der K und die Wiedereinzahlung nach etwas mehr als einem Jahr insgesamt als ungewöhnlich und sachwidrig beurteilt werden. Sie lässt ohne Weiteres auf eine Absicht der missbräuchlichen Steuerminimierung schliessen und nicht auf eine zulässige Vorsorgeoptimierung. Wenn die gewählte Gestaltung zugelassen würde, führte sie zu einer (sofortigen) tatsächlichen Steuerersparnis von insgesamt rund Fr. 40'000.- (Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuern. Ein solcher Betrag ist auch angesichts der komfortablen finanziellen Verhältnisse der Pflichtigen bedeutend und jedenfalls nicht vernachlässigbar. 2 ST.2010.167 2 DB.2010.121

- 9 - d) Nach dem Gesagten ist mit der Vorinstanz eine Steuerumgehung zu bejahen; auf die entsprechenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid kann im Übrigen verwiesen werden (§ 19 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation und das Verfahren der Steuerrekurskommissionen vom 29. April 1998).

E. 4

Allerdings hat das Steueramt im vorliegenden Fall zu Unrecht Art. 60b der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2, SR 831.441.1) für anwendbar erachtet. Diese Bestimmung lautet wie folgt: "Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. [...]". Der Pflichtige war zwischen 1991 und 1996 in der Schweiz tätig und hat in dieser Zeit ein entsprechendes Freizügigkeitsguthaben bei der K angehäuft. Damit sind bei ihm die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. 60b BVV 2 klarerweise nicht gegeben und es fehlt an einer Grundlage, die zulässige Einkaufssumme in diesem Sinn zu begrenzen.

E. 5

Nachdem eine Steuerumgehung zu bejahen ist, muss sich der Pflichtige von den Fr. 220'000.- einen Anteil von Fr. 148'994.75 als Wiedereinbringung der zu Unrecht ausbezahlten Freizügigkeitsleistung anrechnen lassen, womit sich der abziehbare Einkauf auf Fr. 71'005.25 reduziert. Da die Steuerkommissärin aufgrund der Anwendung von Art. 60b BVV 2 einen Betrag von Fr. 65'600.- zum Abzug zulies, sind die Rechtsmittel der Pflichtigen teilweise gutzuheissen (Differenz: Fr. 5'405.25). Das steuerbare Einkommen für die Steuerperiode 2007 ist folglich bei den Staats- und Gemeindesteuern auf Fr. 190'900.- (Zürich bzw. Fr. 197'900.- satzbestimmend) und für die Bundessteuerperiode 2007 auf Fr. 186'900.- (steuerbar bzw. Fr. 193'800.- satzbestimmend) festzusetzen.

E. 6

Die Pflichtigen vermögen mit ihren Anliegen nur zu einem sehr geringen Teil durchzudringen (betragsmässig zu ca. 3.5 % [Herabsetzung des steuerbaren Einkommens um Fr. 5'405.25 statt Fr. 154'384.- bzw. Fr. 154'400.-]). Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, den Pflichtigen trotz teilweiser Gutheissung der 2 ST.2010.167 2 DB.2010.121

- 10 - Rechtsmittel die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG, Art. 144 Abs. 1 DBG). Eine Parteientschädigung ist den grossmehrheitlich unterliegenden Pflichtigen nicht zuzugestehen (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 24. Mai 1959/6. September 1987, Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.